

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 30. Juli 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 106. Bekanntmachung, wegen der den Accise-Ämtern, Muscau und Seidenberg im Herzogthum Sachsen erteilten Plombage-Utensilien.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements wird, in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 13. Juny c. hiemit nachrichtlich bekannt gemacht:

daß die Accise-Ämter zu Muscau und Seidenberg im Herzogthum Sachsen, zum Regierungs-Departement von Liegnitz gehörig, mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den 2 ggr. und 1 ggr. Bleien versehen worden sind, um zur Verschließung der Collis und Wagen nach andern Königl. Provinzen sich derselben zu bedienen.

IV. Nro. 83. July. P. c. w. Oppeln, den 12. July 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 107. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung einer Nachweisung aller Elementar-Schul-Anstalten in dem Departement der unterzeichneten Regierung.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren werden hierdurch aufgefordert: binnen 6 Wochen eine unter nachstehenden Rubriken und nach ihrer Folge-Ordnung anzufertigende Nachweisung, in Betreff aller ihrer Aufsicht anvertrauten katholischen und evangelischen Elementar-Schul-Anstalten anhero einzureichen.

1. Name des Schulortes und der dazu geschlagenen Ortschaften.
2. Benennung des Kreises, worin diese Orter liegen.
3. Entfernung eines jeden zu der Schule geschlagenen Ortes von dem, worin sich die Schule befindet.
4. Beschaffenheit des Weges von den zu der Schule geschlagenen Ortern zu dem Schulorte.
5. Zahl der Einwohner eines jeden Ortes, sowohl überhaupt als nach Classen, insbesondere in Bezug auf ihre Ansfähigkeit und nach den verschiedenen Confessionen, wobei die Orts-Behörden die nöthigen Nachrichten mitzutheilen haben.
6. Zahl der schulfähigen Kinder in einem jeden Orte.
7. Name der Grundherrschaft und des Schul-Patrons.
8. Name, Alter, Dienstzeit als Schullehrer, und insbesondere am gegenwärtigen Wohnorte, Fähigkeit, Fleiß, Moralität und etwanige Nebenämter oder Gewerbe des Lehrers und dessen Gehülfen.
9. Derselben Einkommen aus den zu bezeichnenden Grundstücken, und deren Einkommen an Geld, Naturalien und Emolumenten, für jedes Amt, was sie bekleiden, besonders ausgeworfen.
10. Ob den nach Publication des Reglements vom 18. May 1801 angestellten Lehrern und Gehülfen katholischer Confession an der vorschriftsmäßigen Dotirung noch etwas fehle? und was?
11. Ob die Schule Vermögen, und ob sie Stiftungs-Capitalien zum Besten der Schule oder armer Schüler besitzt, und wie das Vermögen sicher gestellt worden und verwaltet wird.
12. Beschaffenheit des Schulgebäudes und der Schul-Geräthschaften.
13. Name des Pfarrers oder Lokalfisten, unter dessen unmittelbarer Aufsicht jede Schule steht.
14. Benennung der Orter im Kreise, für welche es noch keine Schule giebt, und wo die Anlage einer besondern Schule wohl noch erforderlich seyn möchte.
15. Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge.

Auch werden diejenigen, von den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren, welche bis jetzt noch keine Protokolle über die abgehaltenen Schul-Revisionen eingereicht

reicht haben, hierdurch aufgefordert, solche ohne Verzug einzusenden. Das katholische Schul-Reglement vom 18. May 1810. §. 52. macht es den Schul-Inspectoren ausdrücklich zur Pflicht: die ihrem Inspectorat unterworfenen Schulen wenigstens jährlich einmal zu besuchen, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und solches an uns, ohnerinnert, einzusenden.

Uebrigens sind diese Protokolle öfters sehr unvollständig ausgefallen. Es wird daher noch bemerkt, daß darin auch angeführt seyn muß: was für Kenntnisse bei der Prüfung gefunden, und ob Fortschritte gemacht worden oder nicht? wie und was gelehrt werde? welches Lehrmittel man sich bedient? ob und was für Verbesserungs-Vorschläge zu machen seyn dürften?

V. No. 364. Juny c. Oppeln, den 13. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 108. Bekanntmachung, wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 3te Quartal c. a.

Da das 2te Quartal mit Ende Juny abgelaufen ist, und Zweifel entstehen könnten, nach welcher Höhe die Servis-Beiträge für das dritte Quartal a. c. aufzubringen sind; so wird hiermit verordnet: daß in den Städten des hiesigen Departements mit Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 3te Quartal, wie solches für das erste und zweite Quartal geschehen, verfahren werden muß, wornach sich die Magistrate, Stadtverordneten-Versammlungen und Servis-Deputationen zu achten haben.

IV. Jul. 129. Oppeln, den 14. Jul. 1810.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 109. Betreffend die Servis-Vergütung an Ober- und Brigade-Auditeurs.

Da außer den Ober-Auditeurs bey sämtlichen Brigaden, in welche die Armee eingetheilt ist, Brigade-Auditeurs etatsmäßig angestellt sind, und den gesetzlichen Vorschriften zufolge, erstere den Servis eines Majors, und letztere den Servis eines Staats-Rittmeisters erhalten, so haben die Magistrate und Servis-Deputationen in vorkommenden Fällen hiernach sich zu achten.

IV. Juli 122. Oppeln den 18. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 110. Publicandum, die zollfreye Ausfuhr von Tüchern betreffend, welche die städtische Steuer entrichtet haben.

Durch ein Hohes Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. v. M. ist der zeit-
hero bestandene Ausfuhr-Zoll von Tüchern nach dem Auslande, welche die städti-
sche Steuer entrichtet haben, gänzlich aufgehoben, und es soll lediglich von den
auf dem platten Lande gefertigten Tüchern und wollenen Waaren, für welche die
städtische Steuer nicht gezahlt worden ist, in welchem Falle sie sonst gleichfalls
Ausfuhr-Zollfrey seyn würden, ein Ausfuhr-Zoll von 4 guten Groschen pro
Centner erlegt werden.

Dem Gewerbe- und Handeltreibenden Publico, und den Accise- und Zoll-
Aemtern wird diese Erleichterung hiedurch, ersterem zur Nachricht, und letzterem
zum Nachverhalt bekannt gemacht. Oppeln, den 24. July 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

P u b l i c a n d u m .

Nachdem von des Königl. Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre
vom 16. v. M. das Ober-Berg-Amt zu Breslau unter dem Namen:

Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen
und als Landes-Verwaltungs-Behörde mit dem Range der Königl. Regierungen
bestätiget worden; so wird selches hiedurch dem Publico mit dem Beifügen be-
kannt gemacht, daß außer Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch derjenige Theil
der Ober-Lausitz, welcher zwischen der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Gör-
lich, Reichenbach bis Kochkretscham führenden großen Landstraße und dem König-
reich Sachsen, Böhmen und Schlessien liegt; so wie derjenige Theil des Großher-
zogthums Posen, welcher zwischen Poyfern, Boleslawice, Fraustadt und Stencowo
liegt, zum Ressort des unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amts gehört, und sind
daher alle Gesuche, welche das Berg-Regale, die Ruchung der Gruben- und Hüt-
ten-Werke und überhaupt den Bergbau betreffen, bei unterzeichnetem Königl.
Ober-Berg-Amte, aus vorgenannten Provinzen anzubringen.

Breslau, den 20sten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Galle zu Oppeln, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.
Der Apotheker Menzel zu Falkenberg, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.
